

Allgemeine Geschäftsordnung des Salzburger Basketballverbandes

beschlossen in der Vorstandssitzung vom: 23.04.2019

I. Sitzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die §§ 2 bis 11 gelten für Vorstandssitzungen des Salzburger Basketballverbandes.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch den Vorsitzenden zugelassen werden. Dies muss in der fristgerechten Ausschreibung festgehalten werden.

§ 3 Teilnahmerecht

An nichtöffentlichen Sitzungen darf nur teilnehmen, wer antrags- oder stimmberechtigt ist oder vom Vorsitzenden eingeladen wurde.

§ 4 Teilnahmepflicht

An den Vorstandssitzungen besteht für alle Vorstandsmitglieder Teilnahmepflicht. Teilnahmeberechtigt sind etwaige Stellvertreter von Funktionären. Ein Vorstandsmitglied scheidet bei unentschuldigtem Fernbleiben des Vorstandsmitgliedes von mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen aus (§11 Satzung SBV).

§ 5 Übertragung von Antrags- und Stimmrecht

Antrags- und Stimmrecht können nicht auf andere Personen übertragen werden (§ 11 Satzung SBV), das Antrags- und Stimmrecht darf lediglich von Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden.

§ 6 Vorsitz

Die Sitzungen des Vorstandes des SBV werden vom Präsidenten, oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Soweit nichts anderes bestimmt ist, stimmt der Vorsitzende nicht mit. Er entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit

§ 7 Einberufung der Sitzung, Antragsstellung

Der Vorstand ist mind. 14 Tage vor der ordentlichen Sitzung des Präsidenten oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vor der Sitzung auf dieselbe Weise einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird (§ 11 Abs. 3 Satzung SBV). Anträge sind

rechtzeitig und damit auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie mindestens zwei Tage vor der Sitzung im Verband eingelangt sind.

§ 9 Beschlussfassung, Abstimmung

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten oder des Vizepräsidenten und mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder (einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten). Die Vorstandsmitglieder sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Eine Stimmenthaltung kann durch den Vorsitzenden verweigert werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mittels eines sog. Umlaufbeschlusses per E-Mail Beschlüsse fassen; ggf. können Sitzungen auch mittels Telefon-, Internet- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

§ 10 Aussetzen von Beschlüssen

(1) Der Vorsitzende kann Beschlüsse aussetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie der Satzung des SBV oder sonstigen Vorschriften des ÖBV offenbar widersprechen, einen Eingriff in die ausschließliche Rechtssphäre eines Vereines darstellen oder dem Ansehen des SBV, des ÖBV oder eines seiner Mitglieder schaden.

(2) Wenn die sofortige Überprüfung des ausgesetzten Beschlusses möglich ist, muss die Sitzung zur Erstellung eines Rechtsgutachtens unterbrochen werden; nach ihrer Wiederaufnahme ist zunächst das Rechtsgutachten vorzutragen und sodann die Angelegenheit neuerlich zur Abstimmung zu bringen. Andernfalls muss die Angelegenheit in der nächsten Sitzung nach Vorlage eines Rechtsgutachtens neuerlich zur Abstimmung gebracht werden.

§ 11 Protokollführung

Bei jeder Sitzung und Versammlung ist durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll zu führen, zu archivieren und an die Vorstandsmitglieder bzw. an die Mitglieder zu verteilen. Das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung ist zu Beginn der neuanberaumten Sitzung vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

II. Die Agenden der Verbandsfunktionäre

§ 8 Präsident

Der Präsident des SBV, leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen nach außen (§16 Abs. 1 Satzung SBV). Er oder ein von ihm benannter Stellvertreter ist Vertreter des SBV im Bundesvorstand des ÖBV, beruft die Sitzungen der Hauptversammlung, des Landesvorstandes und des Vorstandes ein und leitet sie.

Der Präsident ist verpflichtet, die Einhaltung der Verbandsvorschriften zu überwachen, Missstände und Verstöße abzustellen und erforderlichenfalls dem zuständigen Verbandsorgan zur Kenntnis zu bringen. Er überwacht die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und der Verbandsrechnungsprüfer. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls in deren Amtsführung einzugreifen. Er sorgt für die gehörige Bekanntmachung und Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane und zeichnet alle verbindlichen Schriftstücke des Verbandes.

In dringenden und unaufschiebbaren Fällen und wenn eine rechtzeitige Einberufung des zuständigen Verbandsorganes nicht möglich ist, hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter, das Recht, tunlichst im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzreferenten Entscheidungen zu treffen. Diese sind dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen einer Bestätigung nur, wenn dadurch eine Regelung gleichartiger Fälle auch für die Zukunft beabsichtigt ist.

§ 9 Vizepräsident

Die Vizepräsidenten des SBV sind in erster Linie berufen, den Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der Präsident betraut im Bedarfsfall einen Vizepräsidenten mit seiner Vertretung.

Den Vizepräsidenten obliegen auch die Besorgung der nicht durch einen Referenten wahrzunehmenden Verbandsangelegenheiten. Die Zuteilung dieser Agenden erfolgt durch den Präsidenten.

§ 10 Finanzreferat

Dem Finanzreferat obliegen unter der Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer

- (1) die Führung der Verbandsbuchführung in geeigneter Form,
- (2) die Überwachung der budgetmäßig richtigen Verwendung der Gelder, insbesondere der Subventionen und der Fördermittel,
- (3) die Ausarbeitung des Jahresabschlusses,
- (4) die Vorbereitung der Abrechnung der Bundessportförderungsmittel,
- (5) die Vorbereitung der Abrechnung von Subventionen gegenüber dem Subventionsgeber sowie die Prüfung allfälliger Subventionsansuchen.

Der Finanzreferent vollzieht unter Kontrolle der Verbandsrechnungsprüfer tunlichst bargeldlos die gesamte Geldgebarung des Verbandes und übergibt am Ende des Rechnungsjahres die Unterlagen zur Prüfung und Entlastung an die Verbandsrechnungsprüfer. Ihm obliegen insbesondere:

- (1) Einhebung und Einmahlung von Gebühren und Strafen, soweit dies in die Zuständigkeit des SBV fällt und sie von den Fachreferenten festgesetzt wurden.
- (2) die Weiterverrechnung der Jahresmarken an die Vereine,
- (3) die Realisierung von Ausgaben des Verbandes,
- (4) die Verrechnung der Handkasse,
- (5) Beschaffung von Verbandsutensilien.

Alle Ausgaben dürfen nur über Beschluss des Vorstandes bzw. mit vorheriger Genehmigung durch den Präsidenten erfolgen. Der Finanzreferent hat gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke in finanziellen Angelegenheiten zu unterzeichnen.

§11 Schriftführer

Der Schriftführer moderiert anhand der veröffentlichten Tagesordnung und hat folgende Aufgaben:

- (1) Führen/Erstellen von Protokollen der Sitzungen und Versammlungen inkl. Archivierung und Veröffentlichung
- (2) Genaue Festhaltung von Abstimmungsergebnissen
- (3) Verteilung der Protokolle an den Vorstand bzw. an die Mitglieder
- (4) Veröffentlichung von verfassten Schriftstücken
- (5) Mitgliederverwaltung (Überprüfung der Stimmberechtigung)
- (6) Erstellen von Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen
- (7) Zeichnung der Protokolle (gemeinsam mit Präsidenten)

(8) Erstellung von „To-Do-Listen“ (Wer übernimmt welche Aufgaben bis wann)

§ 11 Nachwuchsreferat

Dem Nachwuchsreferat obliegt:

- (1) die Führung und Lenkung des Salzburger Basketball-Nachwuchses, die Überwachung von Nachwuchsveranstaltungen in Wirkungsbereich des SBV,
- (2) die Auswahl und Einberufung des Nachwuchskaders,
- (3) das Recht, Vorschläge an den Vorstand des SBV zur Bestellung oder Entlassung von Nachwuchstrainern zu machen,
- (4) die Vorbereitung und Durchführung von Auswahlspielen des Nachwuchses
- (5) die Erstellung halbjährlicher Berichte an den Vorstand des SBV über die Nachwuchsteambetreuung unter Abrechnung der Trainerhonorare und Vorlage schriftlicher Arbeitsberichte der Trainer,
- (6) die Betreuung der Nachwuchskader bei Veranstaltungen

§ 12 Rechtsreferat

(1) diesem obliegen

- (1) die Beratung des Vorstandes des SBV in allen rechtlichen Angelegenheiten und – im Auftrag des Präsidenten – dessen Vertretung,
- (2) die Ausarbeitung von Verbandsvorschriften,
- (3) die Kundmachung der Verbandsvorschriften,
- (4) die Erledigung der ihm übermittelten Anzeigen, soweit sie in die Zuständigkeit des SBV fallen, sowie die sofortige Weiterleitung allfälliger Strafen und Sperren an den Beglaubigungs- und Meldereferenten.
- (5) das Aussprechen von Pönalen laut GebO/SBV

(2) Verträge

Verträge, durch die dem SBV nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zukommen, müssen dem Rechtsreferenten zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei Verhandlungen über solche Verträge ist der Rechtsreferent beizuziehen. Verträge, gegen die er Bedenken geäußert hat, können nur abgeschlossen werden, wenn dies das zuständige Verbandsorgan in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(3) Aussetzung von Beschlüssen

Der Rechtsreferent kann beim Präsidenten des SBV beantragen, Beschlüsse oder allgemeine Anordnungen auszusetzen.

§ 13 Schulsportreferat

Dem Schulsportreferat obliegen

- (1) Gemeinsam mit dem Nachwuchsreferat die Kontaktpflege mit den Schulbehörden
- (2) in Zusammenarbeit mit dem Nachwuchsreferat die Durchführung und Überwachung von Basketball-Veranstaltungen im Schulbereich,
- (3) die Unterstützung und Beratung von Schulbehörden und Schulen bei der Durchführung von Basketball-Veranstaltungen,
- (4) die Mitwirkung bei der Organisation von Bundes-Schulmeisterschaften, sofern sie im LV- Bereich stattfinden.

§ 14 Meldereferat

Dem Meldereferat obliegen

- (1) Verwaltung von An- und Ummeldungen von Spielern im Zentralen Meldesystem
- (2) Erteilen von Spielberechtigungen bzw. Freigabeverweigerungen
- (3) Erstellung von Spielerlisten für ÖMS und diverse Auswahlmannschaften des LV's
- (4) Meldung der Mitglieder an den ÖBV
- (5) Verwaltung der Spielerdatei im Zentralen Meldesystems,
- (6) Verwaltung von Abmeldungen im Zentralen Meldesystem,
- (7) Vorschreibung der Gebühren für An- und Ummeldungen sowie der Mitgliedsbeiträge.

§ 15 Wettspiel- und Beglaubigungsreferat

Dem Wettspiel- und Beglaubigungsreferat obliegen:

- (1) die Ausschreibung der einzelnen Ligen vor Meisterschaftsbeginn,
- (2) die Festlegung der Meldefrist für Mannschaften,
- (3) die Festlegung der Spielmodi entsprechend dem Meldeergebnis,
- (4) die Leitung von Auslosungen
- (5) die Erstellung und Veröffentlichung des Spielplanes,
- (6) die Entscheidung über Spielverlegungsansuchen und die Vergebührung,
- (7) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der WO/SBV
- (8) die Beglaubigung von Wettspielen entsprechend der WO/SBV,
- (9) die Strafbeglaubigung von Wettspielen bei Verstößen gegen die WO/SBV wie auch der MO/ÖBV bzw. MO/SBV
- (10) die Erstellung von Tabellen und deren Veröffentlichung,

- (11) die Abrechnung der Schiedsrichtergebühren und Fahrtkosten sowie die Weiterleitung an das Finanzreferat.
- (12) die Einholung der meldepflichtigen Ergebnisse der Meisterschaften des SBV und deren Weiterleitung an die Pressestellen des Landes, der Printmedien, des Rundfunks etc.,
- (13) die Betreuung der Homepage des SBV,

§ 16 Schiedsrichterreferat

Der Schiedsrichterreferent ist in enger Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterreferenten des ÖBV für das gesamte Schiedsrichterwesen im Wirkungsbereich des SBV verantwortlich. Ihm obliegen:

- (1) die Überwachung der Einhaltung der Schiedsrichterordnung
- (2) die Bereitstellung der offiziellen Basketballregeln der FIBA und der aktuellen internationalen Interpretationen, welche jedes Jahr vor Saisonbeginn den Mitglieder des Verbandes inkl. Schiedsrichter dargestellt werden muss (Kickoff).
- (3) die Organisation der Schiedsrichterausbildung, insbesondere die Veranstaltung von Kursen für Kandidaten, die Ernennung von Vortragenden und Prüfern und die Abhaltung von SBV-Schiedsrichterprüfungen
- (4) die Klassifizierung der Verbandsschiedsrichter auf Basis der Schiedsrichterordnung
- (5) die An- und Umbesetzung von Schiedsrichtern gemäß der Schiedsrichterordnung SBV
- (6) im Einvernehmen mit dem Rechtsreferenten die Ausarbeitung der Schiedsrichterordnung des SBV
- (7) die Verwaltung der Schiedsrichterdatei des SBV

§ 16 Trainerreferat

Dem Trainerreferat obliegt

- (1) die Überwachung der Einhaltung der Trainerordnung des ÖBV,
- (2) die Überwachung der Ausbildung zum Übungsleiter,
- (3) die Organisation von Trainer-Fortbildungsveranstaltungen des SBV,
- (4) die Einstufung der Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer in Zusammenarbeit mit dem Trainerreferat des ÖBV,
- (5) die Führung einer Trainerkartei.

§17 Administrator

Der Vorstand des SBV ist ermächtigt, bei Bedarf einen Administrator zu beschäftigen, dessen Aufwandsentschädigung das jeweils gültige Einkommen eines geringfügig Beschäftigten nicht überschreiten darf. Vor der Bestellung ist eine detaillierte Stellenbeschreibung zu beschließen. Der Sekretär hat weder Antrags- noch Stimmrecht.

§18 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Stellvertreter. Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, seine Funktion auszuüben, oder scheidet er aus ist er durch einen Stellvertreter zu ersetzen.
- (2) Die Verbandsrechnungsprüfer müssen mindesten einmal jährlich die Kassen- und Buchführung prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über die erfolgte Prüfung dem Landesvorstand und der Hauptversammlung schriftlich und mündlich zu berichten und bei letzterer im Falle der ordnungsgemäßen Abwicklung der finanziellen Gebarung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind zu den Sitzungen des Vorstandes, Landesvorstandes und zur Hauptversammlung zu laden, auch dann, wenn keine Berichterstattung vorgesehen ist. Sie haben bei allen Sitzungen des Vorstandes und des Landesvorstandes Sitz- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.